

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer des Gymnasiums Penzberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

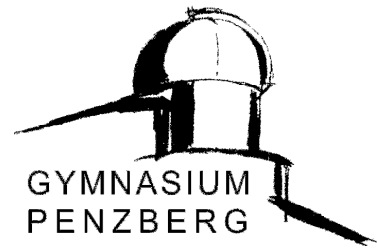
- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Penzberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 80443 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Penzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie aller Schulangelegenheiten am Gymnasium Penzberg
 - durch aktive, ideelle und kulturelle Unterstützung des schulischen Lebens
 - durch den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Lehrern und Schülern
 - durch materielle Förderung von Vorhaben soweit sie nicht von anderen zuständigen Stellen abzudecken sind.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel und etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln erhalten.
- (6) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks angeschafften Gegenstände bleiben im Eigentum des Vereins. Sie werden dem Träger des Sachaufwandes des Gymnasiums Penzberg nur zur Nutzung durch das Gymnasium Penzberg überlassen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums Penzberg.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nachhaltig und vorsätzlich verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden, soweit sich nicht die Mitgliederversammlung damit befasst.



§ 4 Beitrag und andere Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, eigene Leistungen, Spenden und sonstige Zuwendungen auf.
- (2) Über die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zum Zweck der Werbung für den Verein und zur Geldbeschaffung.

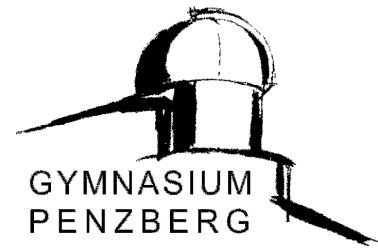
§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Beirat übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, in jedem Falle schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Beisitzer
 - die Wahl von Kassenprüfern, die in der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben
 - die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Beiträge der Mitglieder
 - die Festsetzung der Ausgabenbefugnisse, sowohl des Vorstands allein, wie auch des Vorstands im Zusammenwirken mit dem Beirat
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen.
- (5) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.



§ 7 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter in ihrer gewählten Reihenfolge vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder dieser Personen Einzelbefugnis erteilt wird. Die Stellvertreter dürfen jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- (3) Der Beirat besteht aus zwei bis acht von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Dem Beirat gehören zusätzlich ohne Wahl an
 - der amtierende Schulleiter des Gymnasiums Penzberg
 - der amtierende Vorsitzende des Elternbeirates
 - ein jährlich aus dem Kreis der Klassensprecherversammlung zu wählender Vertreter der Schülerschaft
- (4) Der Beirat berät den Vorstand und wirkt und beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins.
- (5) Vorstand und Beirat werden auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes und eines Beirates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand und Beirat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung und die Zahl der Arbeitssitzungen (mindestens eine pro Schulhalbjahr) festzulegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Beisitzer können durch Zuruf gewählt werden.
- (7) Vorstand und Beirat können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Niederschrift

- (1) Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Protokoll des Beirates und der Mitgliederversammlung ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederschaft können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Träger des Sachaufwands des Gymnasiums Penzberg. Die weitere Verwendung erfolgt im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) und nur im Einvernehmen mit Schulleitung und Elternbeirat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1994 in Penzberg einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Am 23. Oktober 2012 wurde die Satzung von der Mitgliederversammlung überarbeitet und einstimmig neu beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, die überarbeitete Satzung im Vereinsregister zu hinterlegen.